

§ 5 SchäHöV

SchäHöV - Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Bei der amtlichen Kontrolle der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs ist gemäß Anlage 3 (Probenahmeverfahren) vorzugehen.

In Kraft seit 04.12.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at